



STADT AULENDORF

Hauptamt Tanja Nolte		Vorlagen-Nr. 20/096/2019	
Sitzung am 28.01.2019	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 10 Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2019			
Ausgangssituation: Der Termin für die Kommunalwahlen wurde auf den 26.05.2019 festgesetzt. Für die Gemeindewahlen ist von jeder Gemeinde ein Gemeindewahlausschuss nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zu bilden. Aufgaben Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss sorgt dafür, dass Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich gehen. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen. Er entscheidet auch darüber, ob Widersprüchen gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Bewerbern für die Wahl der Gemeinderäte und die Wahl der Ortschaftsräte abgeholfen werden muss. Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse zu. Er kann alle Entscheidungen der Wahlvorstände überprüfen und abweichend entscheiden. Bei der Wahl der Kreisträte hat er die Leitung der örtlichen Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. Zusammensetzung Nach § 11 Abs. 2 KWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses berufen werden. Bei der Bestellung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf (§ 15 Abs. 1 KomWG). Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses nicht als Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuss tätig sein dürfen. Die Verwaltung schlägt vor, bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen. Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, soweit nicht rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe vorliegen (§ 11 Abs. 2 KomWG). Herr Burth ist kein Wahlbewerber und kann daher den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses übernehmen. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates sind, sofern sie sich erneut zur Wahl stellen, als Wahlbewerber rechtlich gehindert, den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses zu vertreten (§ 15 Abs. 1 KomWG). Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters als gesetzlicher Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses sind ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu wählen (§ 11 Abs. 2 KomWG).			

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Es werden die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses bestehend aus 4 Beisitzern und 4 Stellvertretern gewählt.
2. Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters wird Frau Nolte als stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gewählt.

Anlagen:**Beschlussauszüge für**

☐ Bürgermeister
☐ Kämmerei

☒ Hauptamt
☐ Bauamt

☐ Ortschaft

Aulendorf, den 18.01.2019